

Die betriebliche Kollektivversicherung (BKV) für privatangestellte MitarbeiterInnen im FSW & Töchtern

Was ist eine betriebliche Kollektivversicherung (BKV)?

Die BKV ist eine Ergänzung zur gesetzlichen Alterspension. Sie wurde vom Arbeitgeber mit der Wiener Städtischen Versicherung für alle privatangestellten MitarbeiterInnen im FSW & Töchtern abgeschlossen, um eine Zusatzpension zu finanzieren.

Wer zahlt meine Beiträge in die betriebliche Kollektivversicherung ein?

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber eingezahlt. Die Arbeitgeberbeiträge sind von Lohnsteuer- und von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Wie hoch ist der Betrag, der monatlich in die BKV eingezahlt wird?

Laut Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Kollektivversicherung vom 1.1.2017 werden für jede Mitarbeiterin 0,4% des Bruttogehaltes 12x im Jahr eingezahlt.

Für wen zahlt der Arbeitgeber Beiträge in die BKV ein?

Beiträge werden für alle privatangestellte MitarbeiterInnen eingezahlt. Für PraktikantInnen, freie DienstnehmerInnen usw. und Lehrlinge werden keine Beiträge eingezahlt.

Ab wann werden meine Beiträge vom Arbeitgeber in die BKV eingezahlt?

In den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses werden keine Beiträge auf das Pensionskonto eingezahlt. Die Beiträge werden auf dem FSW-Konto „geparkt“. Dauert das Arbeitsverhältnis im FSW länger an, werden die Beiträge der ersten sechs Monate Betriebszugehörigkeit im 7. Monat als Einmalzahlung auf das Pensionskonto überwiesen. Alle weiteren Einzahlungen erfolgt monatlich auf das Pensionskonto.

Werden während Karenzzeiten Beiträge in die BKV eingezahlt?

In Zeiten, in denen vom Arbeitgeber kein Gehalt ausgezahlt wird, werden auch keine Beiträge in die BKV eingezahlt. Für MitarbeiterInnen in Teilzeiten werden 0,4% vom jeweiligen Gehaltsanteil berechnet.

Wie werden meine Beiträge verzinst?

Die Verzinsung in der betrieblichen Kollektivversicherung beträgt derzeit gesamt 2,5% und setzt sich einerseits aus der Garantieverzinsung von 0,5% und andererseits aus der Gewinnbeteiligung von derzeit 2% zusammen.

Kann ich eigene Beiträge in die BKV einzahlen?

ArbeitnehmerInnen können freiwillig zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen auch ArbeitnehmerInnenbeiträge leisten. Hier können grundsätzlich maximal die Arbeitgeberbeiträge verdoppelt werden. Es steht jeder Arbeitnehmerin, jedem Arbeitnehmer jedoch zu, den maximalen geförderten Beitrag in der Höhe von EUR 1.000,- pro Jahr selbst einzubringen. Für die nach § 108a EStG geförderten Arbeitnehmerbeiträge erhält man 4,25% staatliche Förderung, die direkt von der Versicherung beim Finanzamt eingefordert und dem Konto gutgeschrieben werden.

Wie funktioniert die Zuzahlung von eigenen Beiträgen?

Der Eigenbeitrag wird monatlich über die Lohnverrechnung als Gehaltsabzug auf das BKV-Konto gebucht. Mittels Formular können 250,-€, 500,-€, 750,-€ oder die geförderte Höchstprämie von 1000,-€ jährlich eingezahlt werden. Das Formular zur Zuzahlung von eigenen Beiträgen in die Betriebliche Kollektivversicherung finden Sie im Intranet unter:

xxxxx

Wie kann ich die Zuzahlung von eigenen Beiträgen wieder einstellen?

Die Zuzahlung von eigenen Pensionsleistungen kann schriftlich nach 2 Jahren zum jeweiligen Ersten des Jahres eingestellt werden. Das Formular zur Einstellung der Zuzahlung von eigenen Beiträgen in die BKV finden Sie im Intranet unter: xxxxx

Wie werde ich über den Stand meines Guthabens in der BKV informiert?

Nach Abschluss des Kalenderjahres wird von der Wiener Städtischen Versicherung eine aktuelle Kontoinformation an die Wohnadresse der ArbeitnehmerInnen versendet. Die Verträge sind auf die Namen der MitarbeiterInnen ausgestellt. Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbene Anwartschaft ist - unabhängig von der Art der Beendigung - unverfallbar. Unverfallbarkeit bedeutet, dass der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die bereits erworbene Anwartschaft erhalten bleibt. Die Unverfallbarkeit von bereits erworbenen Anwartschaften ist im Betriebspensionsgesetz geregelt.

Was passiert mit meinem Guthaben nach Beendigung des Dienstverhältnisses?

Die Anwartschaften sind gem. §5 Abs. 1 BPG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch vor Eintritt des Leistungsfalles unverfallbar. Es gibt darüber hinaus auch keine Unverfallbarkeitsfrist in der betrieblichen Kollektivversicherung. Das bedeutet, dass selbst bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach erstmaliger Einzahlung in die BKV, eine Verfügungsmöglichkeit über die Anwartschaft nach §5 Abs. 2 BPG besteht. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses, durch Austritt aus dem Unternehmen oder im Falle des Pensionsantrittes wird die Auszahlung des Unverfallbarkeitsbetrages fällig. Der Arbeitnehmer kann innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Abgabe einer Erklärung über den Unverfallbarkeitsbetrag verfügen.

Kann ich mein Guthaben einmalig auszahlen lassen?

Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag den sich aus dem Pensionskassengesetz ergebenden Grenzbetrag - derzeit aktuell für 2018 € 12.300 brutto - nicht übersteigt kann der Betrag als Einmalzahlung ausgezahlt werden.

Sind meine unterhaltspflichtigen Angehörigen mitversichert?

Auch Familienangehörige sind mit der BKV-Pension mitversichert. Eine Hinterbliebenenpension stehen EhegattInnen, LebensgefährtInnen im gemeinsamen Haushalt und Kindern bei Anspruch auf eine gesetzliche Waisenpension zu.